

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vorhaben „Tontagebau Buchholz“**

vom 15. Dezember 2015

Die Oberlausitzer Tonbergbau GmbH, Buchholz 62a, 02894 Vierkirchen hat beim Sächsischen Oberbergamt für das Vorhaben „Tontagebau Buchholz“, planfestgestellt mit Beschluss vom 22. August 2002, geändert durch Planergänzungsbeschluss „Tontagebau Buchholz“ vom 22. Februar 2005 und Planänderungsbeschluss „Tontagebau Buchholz“ vom 8. Oktober 2010 die Änderung des Rahmenbetriebsplanes beantragt. Die Änderung beinhaltet die Verlängerung der Gültigkeit des Rahmenbetriebsplanes bis zur Bestandskraft der Entscheidung über die Weiterführung des Tagebaus in die Erweiterungsflächen SE und SW und den Block 5a, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Größen- und Leistungswerte erstmals erreicht oder überschritten werden und dass durch die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, wurden bei der Prüfung berücksichtigt (§ 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Aus diesem Grund ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 407) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 15. Dezember 2015

Sächsisches Oberbergamt

Herrmann
Abteilungsleiter